

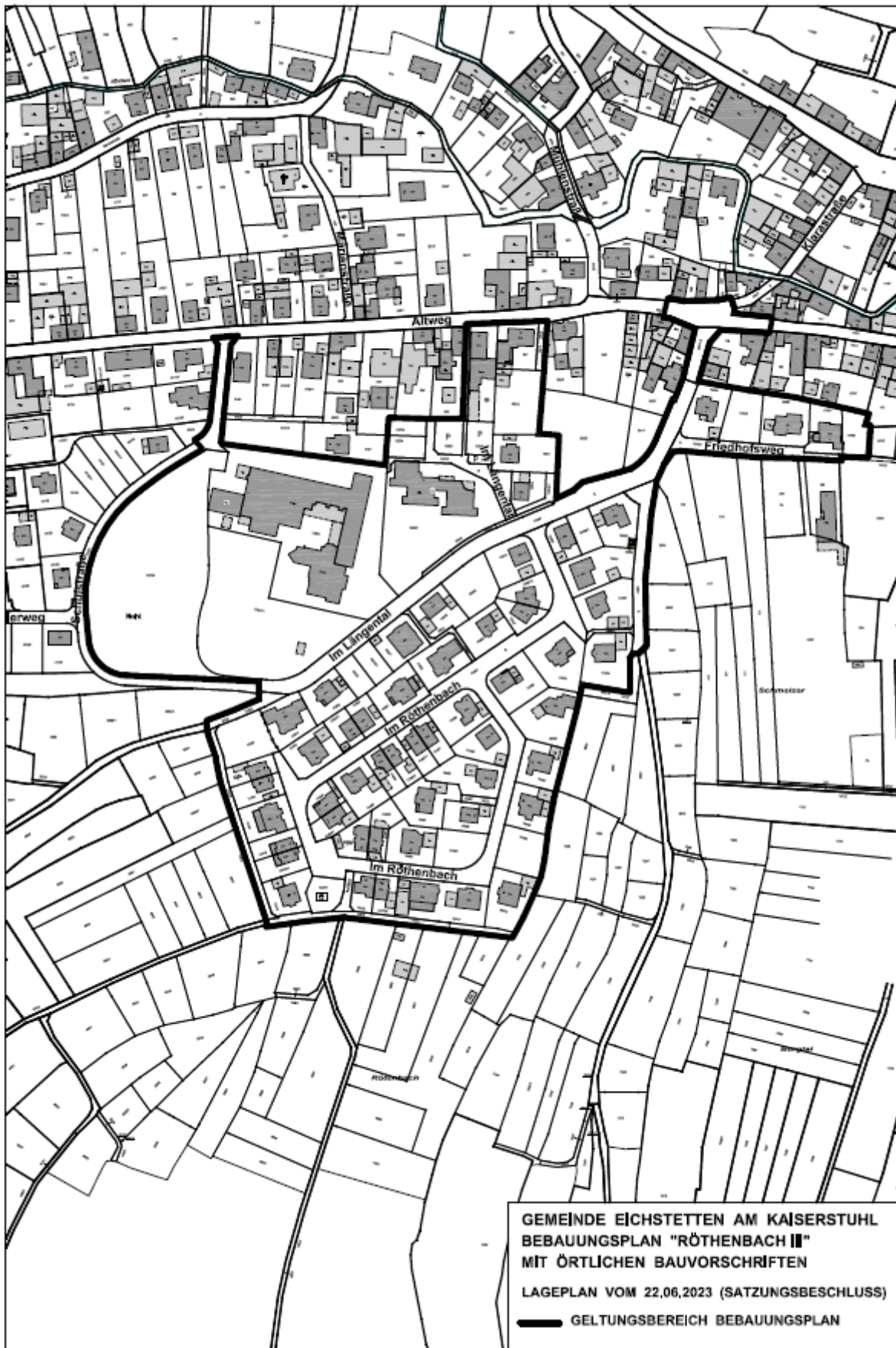
## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Röthenbach III“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl hat in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 2023 den Bebauungsplan „Röthenbach III“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 22.06.2023 ersichtlich. Maßgebend ist der Bebauungsplan „Röthenbach III“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 22.06.2023.

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wurde auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Ebenso wurde von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB).

*Bitte an geeigneter Stelle den Lageplan zum Bebauungsplan „Röthenbach III“ vom 22.06.2023 einfügen (siehe gesonderte pdf-Datei)*



Der Bebauungsplan „Röthenbach III“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt, im Rathaus Eichstetten am Kaiserstuhl, Dorfstraße 61, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eichstetten am Kaiserstuhl, den 18.07.2023

Michael Bruder, Bürgermeister